

Merkblatt zur Pflegeversicherung bei Arbeitnehmer (gültig ab 01.07.2023)

Nach Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum 01.07.2023 um 0,35 Prozentpunkte steigen. Ebenfalls zum 01.07.2023 soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2022 zur **Entlastung von Eltern** mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung umgesetzt werden.

ACHTUNG!

Sie als **Arbeitgeber sind verpflichtet**, sich die Geburtsurkunden oder andere, mit Geburtsdatum des Kindes versehene, amtliche Dokumente sämtlicher Kinder unter 25 Jahren Ihrer Mitarbeiter vorlegen zu lassen und eine Kopie zu seinen Unterlagen zu nehmen.

Da die Vorgehensweise bei Adoptivkindern noch nicht abschließend geklärt ist, sollten Sie auch hier ein amtliches Dokument anfordern.

Damit die Entlastung der Mitarbeiter mit Elterneigenschaft korrekt umgesetzt werden kann, ist die Vorlage „Nachweis der Elterneigenschaft“ von **jedem(!) Ihrer Mitarbeiter** ausfüllen.

Werden Kinder nach dem 01.07.2023 geboren, ist eine Kopie der Geburtsurkunde immer unaufgefordert zuzusenden.

Vorgesehen sind ab Juli 2023 folgende Beitragssätze:

Mitarbeiter ohne Kinder	4,00 %	Arbeitnehmer-Anteil 2,30 %
Mitarbeiter mit 1 Kind	3,40 %	Arbeitnehmer-Anteil 1,70 %
Mitarbeiter mit 2 Kindern	3,15 %	Arbeitnehmer-Anteil 1,45 %
Mitarbeiter mit 3 Kindern	2,90 %	Arbeitnehmer-Anteil 1,20 %
Mitarbeiter mit 4 Kindern	2,65 %	Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %
Mitarbeiter mit 5 + Kindern	2,40 %	Arbeitnehmer-Anteil 0,70 %

Zur Elterneigenschaft zählen auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, sowie Eltern von verstorbenen Kindern. Dies gilt auch für im Ausland geborene und/oder lebende Kinder. Diese einmal erworbene Elterneigenschaft verliert man nicht mehr.

Die weitere Staffelung für 2 Kinder und mehr gilt solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder (also auch die von Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, sowie Eltern von verstorbenen Kindern) unter 25 Jahre alt sind.